



Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

1. Gesetz über den Friedensschluß

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

E.

Ausführungsgesetze zum Friedensvertrage.

1.

Gesetz über den Friedensschluß

zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten
Vom 16. Juli 1919.

Die Verfassungsgebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Dem am 28. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrage zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten und dem dazu gehörenden Protokolle sowie der am gleichen Tage unterzeichneten Vereinbarung über die militärische Besetzung der Rheinlande wird zugestimmt.

Der Friedensvertrag, das Protokoll und die Vereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 16. Juli 1919.

Der Reichspräsident.
Ebert.

Der Präsident des Reichsministeriums.
Bauer.

2.

Erlaß, betreffend Bildung einer deutschen Kriegslasten-Kommission.

Vom 31. Juli 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 1363.)

Zur Ausführung des Teils 8 des Friedensvertrags, betreffend die Wiedergutmachung, wird eine deutsche Kriegslasten-Kommission gebildet. Sie besteht aus Vertretern des Reichsfinanzministeriums, des